

Bundessozialgericht
- 11 RA 57/81 -

Verkündet am
12. August 1982

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

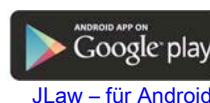
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 12. August 1982
für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juni
1981 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, welche Werte der Anlage 1 zu § 32a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage des Versicherten zugrunde zu legen sind.

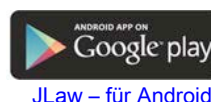
Die Beklagte hat dem Ehemann der Klägerin, dem am 26. März 1930 geborenen und während des Berufungsverfahrens am 30. August 1980 verstorbenen Versicherten, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bewilligt. Dabei hat sie die Zeit der Freiheitsentziehung vom 9. September 1941 bis zum 7. Juli 1943 und die anschließende Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. Dezember 1967 als Ersatzzeit nach § 28 Abs 1 Nr 4 AVG berücksichtigt und mit dem der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 32a AVG entsprechenden Wert von 8,67 bewertet.

Mit der gegen den Rentenbescheid erhobenen Klage begehrte der Versicherte eine Zugrundelegung der Leistungsgruppe 2. Zur Begründung machte er geltend, daß er nach der Volksschule vom 26. März 1946 bis Ende November 1946 und von September 1950 bis April 1951 das G -P in B besucht habe; diese Privatschule habe in zweieinhalb Jahren bei einer täglichen Unterrichtszeit von 18 bis 22 Uhr zur Hochschulreife geführt. Beidesmal habe er die Ausbildung wegen Erkrankung abbrechen müssen.

Klage und Berufung hätten keinen Erfolg. Nach Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) fehlt es an der für die Zuordnung zur Leistungsgruppe 2 erforderlichen weiteren Schulausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres schon deswegen, weil der Versicherte das G -F nicht in einem dem Studiengang entsprechenden Umfang besucht habe. Wenn das Gesetz auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

keinen Abschluß der Schulausbildung verlange, so könne dennoch nicht jede zeitlich noch so kurze Ausbildung die Einstufung in die höhere Leistungsgruppe 2 begründen, vielmehr nur eine solche, die zeitlich für das Erreichen des Ausbildungszieles notwendig (gewesen) sei. Das ergebe sich aus der Systematik der Leistungsgruppeneinteilung, die auf die Qualität der Ausbildung abstelle, und der Erwägung, daß die Leistungsgruppe 2 daneben Versicherte mit einer abgeschlossenen Fachschulausbildung umfasse.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, daß es nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes auf Dauer oder Abschluß der für die Zuordnung maßgebenden Ausbildung nicht ankomme. Zudem habe der Versicherte nahezu die Hälfte der vorgesehenen Ausbildung absolviert gehabt, als er sie aus Krankheitsgründen habe abbrechen müssen.

Die Klägerin beantragt,

die angefochtenen Vorentscheidungen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Ersatzzeiten bis zum 31. Dezember 1967 unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 zu § 32a AVG zu bewerten.

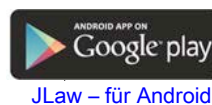
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht ist dem angefochtenen Urteil nur im Ergebnis, nicht aber in der Begründung zu folgen. Die für die Zuordnung zu den Leistungsgruppen der Anlage 1 zu § 32a AVG maßgebenden Begriffe seien mit den ihnen entsprechenden des § 36 Abs 1 Nr 4 AVG identisch. Danach aber hätte der Schulunterricht den Versicherten in einem solchen Umfang in Anspruch nehmen müssen, daß ihm auch eine Halbtagsbeschäftigung nicht zuzumuten gewesen wäre; dies treffe hier nicht zu.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

II

Im Verlauf des Revisionsverfahrens ist klagestellt worden, daß als Rechtsnachfolgerin des Versicherten - entgegen dem Rubrum des Berufungsurteils - nur die Klägerin als Ehefrau des Versicherten und nicht auch die Kinder das Verfahren nach dem Tode des Versicherten fortführen. Zu beurteilen ist darum allein die Revision dieser Klägerin. Dieses Rechtsmittel ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Da für den Versicherten erstmals seit dem 1. Januar 1968 Beiträge entrichtet wurden, sind den vor dem 1. Januar 1965 zurückgelegten Ersatzzeiten die sich aus der Anlage 1 zu § 32a AVG ergebenden Werte zugrunde zu legen (§ 32a Satz 1 Nr 1 Satz 2). Das hat gemäß § 32a Satz 1 Nr 2 Buchst a Satz 1 AVG zur Folge, daß diese Werte im vorliegenden Fall dann auch für die weiteren Ersatzzeiten bis zum 31. Dezember 1967 maßgebend sind.

Die Anlage 1 zu § 32a AVG unterscheidet drei Leistungsgruppen: Zur Leistungsgruppe 1 gehören Versicherte mit einer in § 36 Abs 1 Nr 4 bezeichneten Hochschulausbildung, zur Leistungsgruppe 2 Versicherte mit einer in § 36 Abs 1 Nr 4 bezeichneten Schul- oder Fachschulausbildung und zur Leistungsgruppe 3 die übrigen Versicherten. Die Verweisungen auf § 36 Abs 1 Nr 4 AVG sind dahin aufzufassen, daß die Zurücklegung abgeschlossener Hochschul- oder Fachschulausbildungen und weiterer Schulausbildungen, jeweils nach der Vollendung des 16. Lebensjahres gemeint ist (SozR 2200 § 1255a Nrn 1,6; § 1259 Nr 17). Das bedeutet, daß eine weitere Schulausbildung auch dann eine Zuordnung zur Leistungsgruppe 2 rechtfertigen kann, wenn sie nicht abgeschlossen ist; eine einschränkende Auslegung dahin, daß abweichend von § 36 Abs 1 Nr 4 AVG auch bei der weiteren Schulausbildung ein Abschluß zu fordern wäre, läßt sich mit dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht vereinbaren. Sinn und Zweck der getroffenen Regelung schließen es jedoch, wovon das LSG zu Recht ausgegangen ist, aus, jeden auch noch so kurzen weiteren Schulbesuch nach Vollendung des 16. Lebensjahres als für eine Zuordnung zur Leistungsgruppe 2 hinreichend zu erachten.

Die Ausfallzeitenregelungen des § 36 AVG sollen in der Hauptsache den Versicherten vor den Nachteilen schützen, die sich daraus ergeben, daß er aus bestimmten Gründen gehindert war, eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben. Soweit es sich dabei um Zeiten einer weiteren Schulausbildung handelt, ist es demgemäß ohne Bedeutung, in welchem zeitlichen Umfang eine Schule besucht worden ist; ist dieser Zeitraum nur kurz, so wirkt sich die Anrechnung dieser Zeit auch nur geringfügig auf die Höhe der Rente aus. Demgegenüber handelt es sich bei der Zuordnung von Leistungsgruppen nach der Anlage 1 zu § 32a AVG nicht um die Anrechnung von Zeiten, sondern um eine Bewertung beitragsloser Zeiten nach der Qualifikation, die durch eine bestimmte Art der Ausbildung erlangt worden ist; das Gesetz geht davon aus, daß diese Qualifikation bestimmte Berufserwartungen rechtfertigt und sich mit Wahrscheinlichkeit in den künftigen Entgelten niederschlägt (vgl. SozR 2200 § 1255a Nr 1). Eine solche Erwartung ist bei einer Hochschul- oder Fachschulausbildung insofern unzweifelhaft gerechtfertigt, wenn diese abgeschlossen worden ist. Da das Gesetz bei der weiteren Schulausbildung einen solchen Abschluß nicht verlangt, muß nach der Vorstellung des Gesetzgebers aber auch eine nicht zum Abschluß geführte weitere Schulausbildung geeignet sein, die Berufschancen des Versicherten zu verbessern. Eine derartige Erwartung entbehrt jedoch dort offensichtlich jeder Grundlage, wo sich der Versicherte nach der Vollendung seines 16. Lebensjahres dieser Schulausbildung nur noch in einem so geringfügigem Maße weiter unterzogen hat, daß von ihr kein merklicher Einfluß auf seine berufliche Qualifikation mehr ausgehen konnte. Es wäre darum, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, mit dem



- 6 -

Grundgedanken des Aufbaus der Leistungsgruppen unvereinbar, wollte man auch dem, der nur wenige Wochen eines weiteren Schulbesuchs aufzuweisen hat, eine Einstufung in die Leistungsgruppe 2 zubilligen; ein solches Ergebnis läßt sich auch unter dem Gesichtspunkt einer an Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) orientierten verfassungskonformen Auslegung nicht rechtfertigen.

Diese Erwägung kann jedoch entgegen der Auffassung des LSG nicht dazu führen, die Zurücklegung einer "Mindeststudienzeit" zu fordern. Die Auslegung des LSG entfernt sich zu weit von dem Gesetz, das an sich überhaupt keinen zeitlichen Umfang der weiteren Schulausbildung verlangt. Auch ist zu bedenken, daß die sogenannten weiterführenden Schulen in ihrer Ausgestaltung sehr vielfältig waren und sind, und daß auch ein vor Beginn des letzten Schuljahres abgebrochener Besuch einer höheren Schule geeignet sein kann, die vom Gesetzgeber erwartete Qualifikation zu vermitteln. Für eine dem Gesetzeszweck Rechnung tragende einschränkende Auslegung kann daher nur insoweit Raum sein, als Fälle ausgeschieden werden, in denen von einer den Versicherten qualifizierenden weiteren Schulausbildung ernsthaft nicht die Rede sein kann. Nach Ansicht des Senats ist das bei einer Schulausbildung der Fall, die nicht länger als sechs Monate andauert hat. Dabei hat der Senat erwogen, daß die Ausbildungsgänge in Schuljahre gegliedert zu sein pflegen und daß schon mit der Vollendung des 17. Lebensjahres ein Abschluß erreicht sein kann.

Aber auch eine länger als sechs Monate andauernde Schulausbildung kann eine Zuordnung zur Leistungsgruppe 2 in der Regel nur dann rechtfertigen, wenn sie nach der Intensität des gebotenen Unterrichts geeignet war, den erforderlichen Wissensstoff zu vermitteln. Das ist bei öffentlichen Vollzeitschulen stets zu bejahen, bei anderen Bildungseinrichtungen nur dann, wenn die wöchentliche Stundenzahl der öffentlichen Vollzeitschulen im wesentlichen entspricht. Dagegen ist es hier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

unerheblich, ob Zeit und Arbeitskraft des Schülers in einem die Ausübung einer Halbtagsbeschäftigung ausschließenden Maße in Anspruch genommen worden sind. Dieses Erfordernis ist bei § 36 Abs 1 Nr 4 AVG aus dem Sinn und Zweck der Ausfallzeiten abgeleitet worden, die Verluste an Beitragszeiten ausgleichen sollen (der Gesetzeswortlaut enthält dieses Erfordernis nicht); bei der Anwendung der Anlage 1 zu § 32a AVG kommt es jedoch allein auf die durch die Ausbildung vermittelte Qualifikation und die dadurch ausgelösten Berufserwartungen an. Es wäre darum in diesem Zusammenhang ohne jeden Sinn, wollte man auch hier unter Umständen der Dauer des Schulweges eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen lassen. Ob ein Bildungsgang, der den vorbezeichneten Anforderungen an Dauer oder Intensität nicht genügt, aber zu einem nach der Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden Abschluß geführt hat, bedarf hier keiner Entscheidung.

Wie lange der Versicherte insgesamt das G...-F... besucht hat und welchen Umfang die wöchentliche Unterrichtszeit hatte, ist den Feststellungen des LSG nicht zu entnehmen. Zwar hat das SG Feststellungen hierzu getroffen; das LSG hat sie sich jedoch - weil es von seinem Standpunkt aus hierauf nicht ankam - nicht zu eigen gemacht. Die erforderlichen Feststellungen werden nunmehr nachzuholen sein. Sollte sich dabei ergeben, daß der Versicherte die Unterrichtsanstalt mindestens sechs Monate lang bei einer täglichen Unterrichtszeit von vier Stunden besucht hat, so ist den an eine Zuordnung zur Leistungsgruppe 2 zu stellenden Anforderungen Genüge getan. Erst dann wird sich auch die Frage stellen, wie es sich mit der Verfassungsmäßigkeit der Differenzierung zwischen Männern und Frauen bei der Zuweisung der Werte der Leistungsgruppe 2 verhält (vgl dazu BVerfG, SozR § 1255 Nr 13 zur Leistungsgruppe 3 der Anlage 2 zu § 32a AVG) und ob gegebenenfalls der Rechtsstreit dann bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber auszusetzen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nach alledem war, da der Senat die noch fehlenden Feststellungen nicht selbst zu treffen vermag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten, an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

